

Verfahren

1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 14 „Freizeitraum Bruchmühlen“

Präambel

Aufgrund des § 1 (3) und des § 10 des Jaegerbüches (BauGB) i. V. m. § 58 (2) Nr. 2 des niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (KomGV) in den zuvor getroffenen Fassungen hat der Rat der Stadt Melle die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 14 „Freizeitraum Bruchmühlen“ bestehend aus der Planzeichnung, den nebenstehenden textlichen Festsetzungen und örtlichen Bauvorschriften nach § 84 NBauO als Satzung beschlossen.

Melle, den

SIEGEL

Bürgermeister

Stadtbaudrat

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am verabschiedet.

Der Entwurf des Bebauungsplanes mit der Begründung und den wesentlichen, ungewöhnlichen Stellungnahmen davon, bis einschließlich zum im gleichen Zeitraum auf der Internetseite der Stadt Melle eingestellt.

Melle, den

Stadtbaudrat

Ort der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 14 „Freizeitraum Bruchmühlen“ nach Prüfung am verabschiedet gemacht worden.

Melle, den

Stadtbaudrat

Inkrafttreten

Der Rat der Stadt Melle hat die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 14 „Freizeitraum Bruchmühlen“ als Satzung (§ 10 BauGB) beschlossen.

Melle, den

Stadtbaudrat

Verletzung von Vorschriften über die Aufstellung des Bebauungsplans

Innenhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 14 „Freizeitraum Bruchmühlen“ ist die Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis von Flächennutzungsplan und Mängeln des Abwägungsverfahrens nicht geahndet gemacht worden.

Melle, den

Karte: Liegenschaftskarte, Maßstab 1:1000
Quelle: Auszug aus den Gebäudelisten der Nds. Vermessungs- und Katasterverwaltung, Stand 30.03.2020
Herausgebervermerk:

P3

Dr. Schneider / Planverfasser

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet von:
P3 Planungsteam GbR mbH, Olfener Str. 33a, 26121 Oldenburg, 0441-74210

Oldenburg, den

Textliche Festsetzungen

Nr. 1 Art der baulichen Nutzung

Das festgesetzte sonstige Sondergebiet SO „Lebensmittelmarkt“ dient der Unterbringung von Einzelhandelsbetrieben mit Lebensmitteldiscountern. Innerhalb des SO „Lebensmittelmarkt“ sind Lebensmittelhöllsortimenter mit 0,195 m² Verkaufsfläche pro m² Grundstücksumfang entsprechend der Meller Liste (Liste 1) (Innenausbaufläche definiert, allegemein zulässig (§ 11 BauVVO);

- Hauptnutzungsbereiche definieren, allgemein zulässig (§ 11 BauVVO); Getränke-, Reformwaren, Drogerwaren (Körperpflege- und Reinigungsmittel), Parfümerieartikel, sowie sämtliche zuwo nicht genannten nicht zentrenrelevanten und zentrenrelevanten Sortimente auf höchstens 10 % der gesamter Kauffläche.

Für die Nutzung erforderliche Einrichtungen wie Lager-, Küh-, Büro-, Schulungs-, Sozial- und Sanitärräume sind zu lässig.

Als Verkaufsstelle ist die fläche definiert, auf der der verkauf abgewickelt wird und die dem Kunden zugänglich ist. Hierzu gehören die tatsächlich mit Waren beladenen Flächen im Inneren und im Außenbereich des Gebäudes, zum anderen die hierfür erforderlichen Verkehrs- und Fußflächen, sofern diese zur Entfernung des Verkaufsplatzes innerhalb des Gebäudes, zum Empacken der Ware und zur Entfernung des Verkaufsplatzes sind. Flächen, die dem Kunden nicht zugänglich sind, reine Lagerflächen, außerdem WC-Anlagen, Service- und Gastronomieflächen und sozialräume.

Nr. 2 Gebäudehöhen

Die maximale Gebäudehöhe (OK) wird im sonstigen Sondergebiet auf 11 m begrenzt. Als oberer Bezugspunkt für die Gebäudeoberfläche gilt der höchste Punkt der Dachhöhe des Gebäudes. Der untere Bezugspunkt für die Ermittlung der Höhe von Gebäuden ist die Fahrhöhenoberkante der zur Erschließung des Baugrubenstücks herangezogenen Straße in ihrer Fahrbahnnmitte (§ 9 (1) Nr. 1 BaubL i. V. m. § 16 (2) Nr. 4 § 18 (1) BauVNO); Anhänger des Emissionschutzes und untergeordnete Bauteile (z.B. Schornsteine, Antennen) sind von den Höhenbegrenzung ausgenommen (§ 16 (2) Nr. 4 BauVNO).

Nr. 3 Bauweise

Es wird eine abweichende Bauweise festgesetzt. Gebäude sind entsprechend der offenen Bauweise (§ 22 (2) BauNvO) zu errichten; die Gebäudehöhe darf mehr als 50 m betragen (§ 22 (4) BauNvO).

Nr. 4 Überbaubare Grundstücksfläche

Innerhalb des sonstigen Sondergebietes sind nur Stellplätze nur für die durch die zugelassenen Nutzungen verursachten Bedarf zulässig. Diese sind auch auf den nicht überbaubaren Grundstücksfächern zulässig (§ 9 (1) Nr. 4 BauGB i. V. m. § 22 BauNvO). Garagen (§ 22 BauNvO) und Carports sind in den nicht überbaubaren Grundstücksfächern entlang öffentlicher Straßenverkehrsfächen nicht zulässig (§ 23 (5) BauNvO).

Nr. 5 Begrünung / Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

(1) Stellplatzanlagen im sonstigen Sondergebiet sind nach folgender Maßgabe zu beginnen: pro 5 Steiplätze ist ein einheimisches Laubbaum zu planzen und dauerhaft raumbildend in natürlichem Wuchs zu unterhalten. Für die Randsstreifen in einer Breite von 5,50 m. Der Einsatz von Düngemitteln und Pestiziden ist untersagt (§ 9 (1) Nr. 20 BauGB i. V. m. § 9 (1) Nr. 25a BauGB).

(3) innerhalb des sonstigen Sondergebietes ist mindestens eine Wildbienen-Nisthilfe an einem sonnigen und windgeschützten Standort (z.B. künstliche Erdeinstände, Trockenmauern, Ziegelsteinmauern mit Mörtelfüllungen) sowie je eine Brut- und Nisthilfe für Vögel und Fledermäuse anzulegen (§ 9 (1) Nr. 20 BauGB).

Nr. 6 Geh- und Leitungsrecht

Das Geh- und Leitungssrecht wird zugunsten der Stadt Melle für den verrohrten Abschnitt der Else ausgesprochen (§ 9 (1) Nr. 21 BauGB).

Nr. 7 Lichtimmissionen

Für die Außenbeleuchtung und Werbeanlagen sind ausschließlich insekten- und fledermausfreundliche Leuchtmittel mit engem Spektralbereich (540 – 650 nm), das Leuchtempferatuer kleiner/gleich 2700 Kelvin zu verwenden. Sie müssen prinzipiell so konstruiert sein, dass keine Insekten in den Leuchtkörper gelangen können. Lichthecke sind nach unten auszurichten. Blendwirkungen sind durch geschlossene Gehäuse zu minimieren (§ 9 (1) Nr. 24 BauGB).

Örtliche Bauvorschriften

Nr. 1 Geltingerbereich

Der Geltingerbereich der örtlichen Bauvorschriften umfasst den Geltingerbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 14 „Freizeitraum Bruchmühlen“.

Nr. 2 Werbeanlagen

(1) Werbeanlagen (§ 50 NBauO) sind nur an der stätte ihrer leistung zulässig, innerhalb des sonstigen Sondergebietes „Zweckbestimmung Lebensmittelmarkt“ ist die Errichtung einer freistehenden Werbanlage in Form eines pylons zulässig. Der Pylon darf eine maxiale Höhe von 7 m aufweisen. Aus Gründen der Sicherheit und Wirtschaftlichkeit der Ausführung ist eine möglichst geringe Beinträchtigung der Sichtverhältnisse statthaft. Die Werbanlage darf auch in den nicht überbaubaren Grundstücksfächern vorgetragen werden. Die Anforderungen des Außendreiecks sind zu berücksichtigen. Andere freistehende Werbeanlagen sind nicht zulässig. Darüber hinaus dürfen Werbanlagen ausschließlich an den Fassaden von Gebäuden (parallel angeordnet) vorgetragen werden (§ 84 (3) Nr. 2 NBauO).

(2) die Verwendung von Billboards, laufenden Schriftbändern sowie im Wechsel oder in Stufen schaltbaren Werbanlagen zulässig. Eine Bestrafung der Werbeanlagen ist nur in Form einer indirekten Bestrafung der Anlagen ist untersagt.

Nr. 3 Dachbegründung

Flachdächer Dächer mit einer Neigung von 0-10° sind mit einer Substratmächtigkeit von mindestens 12 cm extensiv zu begrünen. Augenfälligkeiten von dieser Verpflichtung sind Belichtungsflächen sowie Teileflächen mit vorsichtigen oder fahrässig einer Baumaßnahme durchführen lässt, die gegen Nr. 2 und Nr. 3 technischen Einrichtungen und Flächen für Anlagen zur Nutzung regenerativer Energien (§ 84 (3) Nr. 7 NBauO).

Nr. 4 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt nach § 80 (3) NBauO, wer als Bauherr, Entwurfsfasser oder Unternehmer bauliche Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 30.03.2020) sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen gemeinsch einwandfrei.

Rechtliche Grundlagen

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.08.2020 (BGBl. I S. 1728) geändert worden ist;

Baumutungsverordnung (BauVVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3789);

Planzeitenvereordnung 1990 (PlanZV) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 S. 58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBl. I S. 1057) geändert worden ist;

Nds. Bauordnung (NBauO) vom 03.04.2012 (BGBl. S. 384) geändert worden ist;

Nds. Kommunalverfassungsgesetz (NKomGV) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17.02.2021 (Nds. GVBl. S. 56) geändert worden ist;

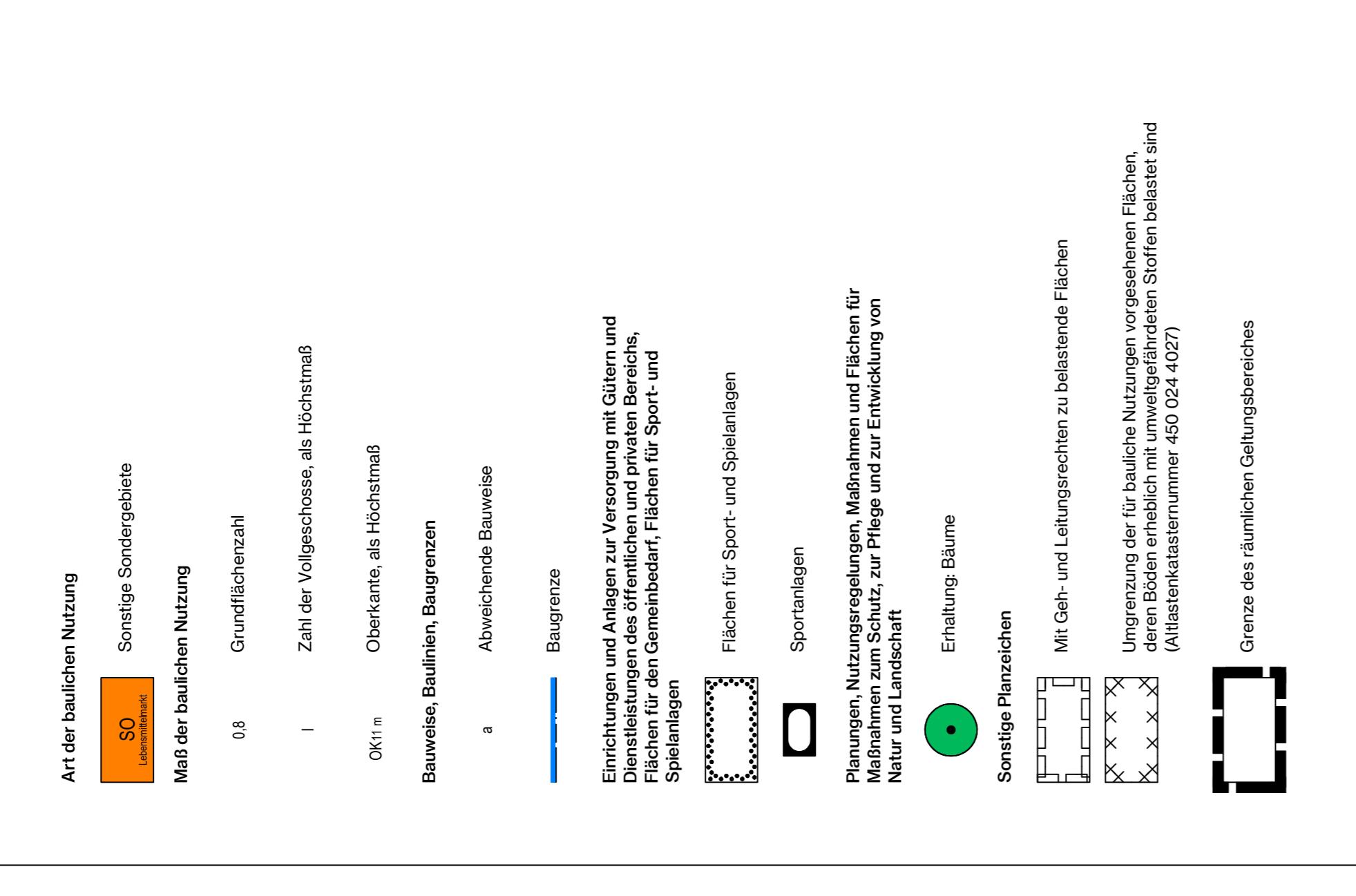
Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Plausibilisierungsgesetz), vom 20.05.2020 (BGBl. I S. 1041), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 353) geändert worden ist.

Nachrichtliche Übernahmen

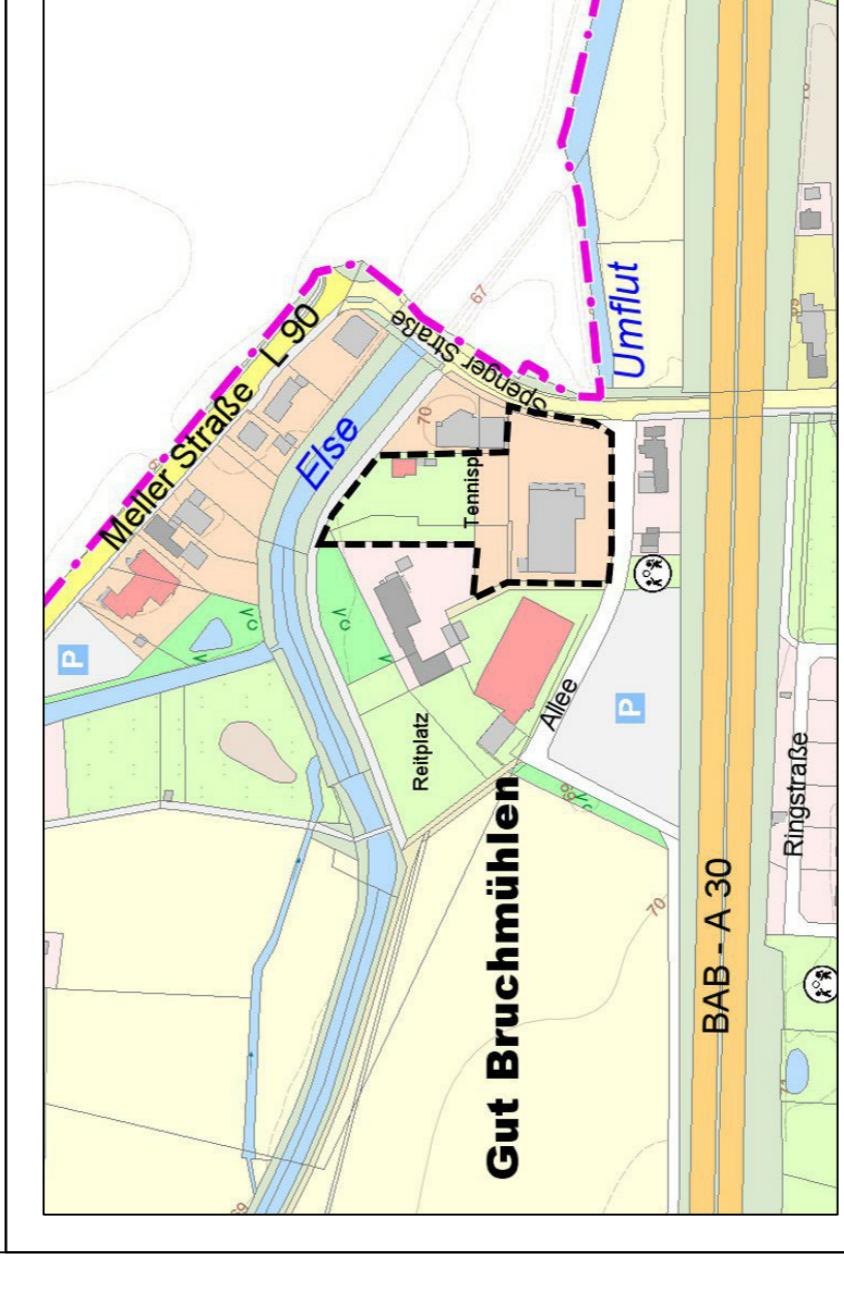
1. Bundesautobahn 30 – im Abstand von 40 – 100 m vom befestigten Fahrbahnrand (Standstreifen) der Bundesautobahn 30 (Baubeschränkungszonen) dürfen aufserhalb der Ortsdurchfahrt Werbanlagen im Blickfeld zur Straße nicht ohne Zustimmung der Straßenbauverwaltung errichtet werden (§ 6 (1) FGJ).

Planzeichnung

Planzeichnung gemäß PlanzV '90



Übersichtsplan



Bebauungsplan Nr. 14 „Freizeitraum Bruchmühlen“

1. Änderung

mit örtlichen Bauvorschriften nach § 84 NBauO

Stadt Melle
Landkreis Osnabrück

Stand: 06/2021
Unterlage für den Satzungsbeschluss

P3.. Ofener Straße 33a 26121 Oldenburg
Fax: 0441 74210
P3 Planungsteam GbR mbH

Im Auftrag:

P3.. Unterlage für den Satzungsbeschluss

Textliche Festsetzungen